

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 14. Mai 2008

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Kresoxim-methyl 50 %
Formulierungstyp: WG Wasserdispergierbares Granulat

2. Handelsprodukte

Stroby WG	Schweizerische Zulassungsnummer: A-2865 Herkunftsland: Österreich Ausländische Zulassungsnummer: 2576/1 Ausländischer Bewilligungsinhaber: BASF AG
Discus	Schweizerische Zulassungsnummer: D-3830 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 4331-00 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Stähler Agrochemie GmbH & Co. KG
Stroby WG	Schweizerische Zulassungsnummer: D-3831 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 4331-60 Ausländischer Bewilligungsinhaber: BASF AG
Alliage	Schweizerische Zulassungsnummer: F-3910 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 9600398 Ausländischer Bewilligungsinhaber: BASF Agro SAS
Discus EV	Schweizerische Zulassungsnummer: F-3911 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 2020366 Ausländischer Bewilligungsinhaber: BASF Agro SAS

¹ SR 916.161

Dobran	Schweizerische Zulassungsnummer: F-3912 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 9800331 Ausländischer Bewilligungsinhaber: BASF Agro SAS
Stroby DF	Schweizerische Zulassungsnummer: F-3913 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 9700214 Ausländischer Bewilligungsinhaber: BASF Agro SAS
Synthese +	Schweizerische Zulassungsnummer: F-3914 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 2040050 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Phyto – Service
Candit	Schweizerische Zulassungsnummer: B-4238 Herkunftsland: Belgien Ausländische Zulassungsnummer: 8829-B Ausländischer Bewilligungsinhaber: BASF Belgium S.A.

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Beerenbau			
Erdbeere	Echter Mehltau der Erdbeere	Konzentration: 0.03 % Aufwandmenge: 0.3 kg/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	1, 2, 3
Johannisbeeren	Mondscheinigkeit	Konzentration: 0.03 % Aufwandmenge: 0.3 kg/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 2, 4
Ribes Arten	Echter Mehltau	Konzentration: 0.03 % Aufwandmenge: 0.3 kg/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 2, 4
Obstbau			
Kernobst	Echter Mehltau des Apfels/ der Birne, Schorf des Kernobstes	Konzentration: 0.0125 % Aufwandmenge: 0.2 kg/ha Anwendung: Bis spätestens Ende Juli.	5, 6
Weinbau			
allg.	Echter Mehltau der Rebe, Rotbrenner, Schwarzfäule der Rebe Teilwirkung: Falscher Mehltau der Rebe	Konzentration: 0.015 % Anwendung: Vom 3-Blattstadium bis spätestens Mitte August.	1, 7
Gemüsebau			
Kürbisgewächse (Cucurbitaceae)	Echter Mehltau der Kürbisgewächse	Konzentration: 0.03 % Wartefrist: 3 Tage	
Spargel	Blattschwärze der Spargel, Botrytis spp., Spargelrost	Aufwandmenge: 0.5 kg/ha Anwendung: Nur nach der Ernte., Bei Befallsbeginn.	
Tomaten	Echter Mehltau	Konzentration: 0.05 %	1

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Zierpflanzen			
Chrysantheme, Nelken	Rostpilze	Konzentration: 0.03 % Aufwandmenge: 0.3 kg/ha	1
Rosen	Echter Mehltau der Rosen, Sternrusstau der Rosen	Konzentration: 0.03 % Aufwandmenge: 0.3 kg/ha	1

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Maximal 3 Behandlungen pro Parzelle und Jahr mit Produkten aus derselben Wirkstoffgruppe.
- 2 = Die angegebene Konzentration bezieht sich auf eine Basiswassermenge von 1000 Liter pro Hektare.
- 3 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf Stadium Vollblüte bis Beginn Rotfärbung der Früchte, 4 Pflanzen pro m².
- 4 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf Stadium Fruchtansatz zu 50–90 % vorhanden, Heckenvolumen 7500 m³/ha.
- 5 = Die Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³ pro ha.
- 6 = SPa 1: Zur Vermeidung einer Resistenzbildung maximal 4 Behandlungen pro Parzelle und Jahr mit Produkten aus derselben Wirkstoffgruppe.
- 7 = Auch für die Luftapplikation.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrtafelfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

14. Mai 2008

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch